

TE Bvwg Erkenntnis 2015/7/28 W198 2108327-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.2015

Entscheidungsdatum

28.07.2015

Norm

ASVG §135 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 135 heute
 2. ASVG § 135 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2024
 3. ASVG § 135 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 191/2023
 4. ASVG § 135 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 5. ASVG § 135 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 6. ASVG § 135 gültig von 03.08.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2017
 7. ASVG § 135 gültig von 27.07.2017 bis 02.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2017
 8. ASVG § 135 gültig von 01.01.2016 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 9. ASVG § 135 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
 10. ASVG § 135 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
 11. ASVG § 135 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 12. ASVG § 135 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
 13. ASVG § 135 gültig von 01.01.2005 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2002
 14. ASVG § 135 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 15. ASVG § 135 gültig von 01.04.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2002
 16. ASVG § 135 gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 17. ASVG § 135 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 18. ASVG § 135 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 19. ASVG § 135 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 20. ASVG § 135 gültig von 18.04.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2000
 21. ASVG § 135 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 22. ASVG § 135 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 23. ASVG § 135 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 24. ASVG § 135 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W198 2108327-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 16.02.2015, Zeichen: LA/EL, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 16.02.2015, Zeichen: LA/EL, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 16.02.2015 wurde dem Beschwerdeführer die auf den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 entfallende Kostenbeteiligung für in Anspruch genommene (Kranken-) Transporte in Höhe von EUR 111,30 vorgeschrieben und dieser verpflichtet, den oben genannten Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an die belangte Behörde zu entrichten.

2. In einem mit "Einspruch" titulierten Schriftsatz vom 11.03.2015 (der bei der Behörde im Original vorhanden ist und dem Gericht im elektronischen Wege übermittelt wurde) erhebt der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Er bringt im Wesentlichen vor, dass er im beschwerdegegenständlichen Kalenderjahr 2013 wegen langer Krankenhausaufenthalte und dadurch erhöhten Medikamentenbedarf bereits ab Mitte des Jahres gebührenbefreit gewesen sei. Darüber hinaus könne er aufgrund seiner PAVK-Erkrankung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.

3. Am 11.05.2015 legt die belangte Behörde die Verwaltungssache dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 14 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) idgF. zur Entscheidung vor. Dem Beschwerdevorbringen ist eine Stellungnahme der belangten Behörde angeschlossen. 3. Am 11.05.2015 legt die belangte Behörde die Verwaltungssache dem

Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) idgF. zur Entscheidung vor. Dem Beschwerdevorbringen ist eine Stellungnahme der belangten Behörde angeschlossen.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit geboten sich zur Stellungnahme der belangten Behörde vom 11.5.2015 zu äußern. Ihm wurde dazu eine Frist bis längstens 01.07.2015 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist (Anmerkung: und auch nicht danach) ist keine Stellungnahme des Beschwerdeführers eingelangt.

5. Am 28.07.2013 übermittelt die belangte Behörde, nach entsprechendem Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichts, einen Auszug aus den Speicherdaten zum Nachweis der Gebührenbefreiung des Beschwerdeführers ab 21.10.2013.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Dem Beschwerdeführer wurde für die im beschwerdegegenständlichen Kalenderjahr 2013 durchgeführten (Kranken-) Transporte ein Kostenanteil gemäß § 135 Abs 5 ASVG iVm § 44 Abs 6 der Satzung der belangten Behörde in Höhe von insgesamt EUR 111,30 vorgeschrieben. Dem Beschwerdeführer wurde für die im beschwerdegegenständlichen Kalenderjahr 2013 durchgeführten (Kranken-) Transporte ein Kostenanteil gemäß Paragraph 135, Absatz 5, ASVG in Verbindung mit Paragraph 44, Absatz 6, der Satzung der belangten Behörde in Höhe von insgesamt EUR 111,30 vorgeschrieben.

Die durchgeführten (Kranken-) Transporte sind in einer Tabelle im beschwerdegegenständlichen Bescheid dargestellt, in der das Transportdatum, der Transportgrund, der Leistungserbringer und der Kostenanteil des Beschwerdeführers ersichtlich gemacht sind.

Die (Kranken-) Transporte wurden im Zeitraum von 10.01.2013 bis 02.08.2013 durchgeführt.

In der Beschwerde blieb die Tatsache der durchgeführten (Kranken-) Transporte unwidersprochen und ist diese daher unstrittig.

Der Beschwerdeführer war im Kalenderjahr 2013 erst ab 21.10.2013 von der Rezeptgebühr befreit.

Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für die (Kranken-) Transporte wird dem Grunde nach (nicht aber der Höhe nach) bestritten.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Sachverhaltsfeststellungen ergaben sich unmittelbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig. Es handelt sich um eine reine Beurteilung der Rechtsfrage.

Dass die im Bescheid (in der Tabelle) aufgelisteten (Kranken-) Transporte tatsächlich durchgeführt wurden ergibt sich aus den vorgelegten Datenspeicherungen (Beilage 2 des vorgelegten Verwaltungsaktes) sowie den zugehörigen 12 Transportscheinen (Beilage 3 des vorgelegten Verwaltungsaktes).

Die Rezeptgebührenbefreiung des Beschwerdeführers im Kalenderjahr 2013 ab 21.10.2013 ergibt sich aus den Speicherdaten der belangten Behörde, welche dem Gericht am 28.07.2015 vorgelegt wurden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

§ 414 Abs. 1 ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers. Paragraph 414, Absatz eins, ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Nach § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

3.2. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. Prüfungsumfang und Entscheidungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts:

§ 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Die vorliegend relevanten Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt: Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet Paragraph 28, VwGVG. Die vorliegend relevanten Absatz eins und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt:

"§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."

Gegenständlich steht hinsichtlich Spruchpunkt I. der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden. Gegenständlich steht hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

3.4. Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine reine Rechtsfragenbeurteilung vorliegt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine reine Rechtsfragenbeurteilung vorliegt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.

3.5. Zum Spruchteil A) Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 135 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) idGF. kann im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung gewährt werden. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles des Versicherten ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand Bedacht zu nehmen; dies gilt auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, dass nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen. Gemäß Paragraph 135, Absatz 4, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) idGF. kann im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung gewährt werden. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles des Versicherten ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand Bedacht zu nehmen; dies gilt auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, dass nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen.

Gemäß dem Abs 5 dieser Bestimmung bestimmt die Satzung unter Bedachtnahme auf Abs 4, unter welchen Voraussetzungen für gehunfähig erkrankte Versicherte und Angehörige der Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie der Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme eines Lohnfuhrwerkes bzw. privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden können. Die medizinische Notwendigkeit eines solchen Transportes muss ärztlich bescheinigt sein. Gemäß dem Absatz 5, dieser Bestimmung bestimmt die Satzung unter Bedachtnahme auf Absatz 4,, unter welchen Voraussetzungen für gehunfähig erkrankte Versicherte und Angehörige der Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie der Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme eines Lohnfuhrwerkes bzw. privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden können. Die medizinische Notwendigkeit eines solchen Transportes muss ärztlich bescheinigt sein.

Die Satzung der belangten Behörde legt in § 44 dazu fest Die Satzung der belangten Behörde legt in Paragraph 44, dazu fest:

"(1) Die Kasse übernimmt Transportkosten, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass der/die gehunfähig erkrankte Versicherte oder Angehörige aufgrund seines/ihrer körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit einer Begleitperson) benutzen kann."

"(2) Transportkosten werden nur für Beförderungen im Inland

1. zur Anstaltspflege in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt bzw. aus dieser Krankenanstalt in die Wohnung des/der Erkrankten,

2. bei aus medizinischen Gründen notwendiger Überstellung zur stationären Behandlung von einer Krankenanstalt in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt,

3. zur ambulanten Behandlung zum/zur nächstgelegenen geeigneten Vertragsarzt/Vertragsärztin (Vertragszahnarzt/Vertragszahnärztin), der nächstgelegenen geeigneten Vertrags-Gruppenpraxis oder zur nächstgelegenen geeigneten Einrichtung (Vertrags-einrichtung) bzw. in die Wohnung des/der Erkrankten zurück,

4. zur körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln in Höhe der vertraglich festgelegten Tarife übernommen. Wenn sich der/die Erkrankte im Zeitpunkt der notwendigen Beförderung vorübergehend nicht an seinem/ihrer Wohnsitz aufgehalten hat, übernimmt die Kasse die Kosten des Transportes von der Krankenanstalt in die Wohnung des/der Erkrankten bis zur Höhe der Kosten des Transportes von diesem Aufenthaltsort (Ereignis- oder Unfallsort) in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt. Gibt es keine vertraglich festgelegten Tarife, ersetzt die Kasse dem/der Versicherten Kosten in Höhe der zuletzt geltenden Tarife, sofern im Anhang zur Satzung kein anderer Kostenersatz festgelegt ist."

"(3) Ein bodengebundener Transport erfolgt entweder als

1. Krankenförderung

Befördert werden Versicherte (Angehörige), die während der Fahrt und auf dem Weg zum und vom Fahrzeug (PKW) keiner Unterstützung durch einen/eine Sanitäter/Sanitäterin bedürfen und entweder

a) mit einem Privat-PKW bzw. Lohnfuhrwerk (Taxi bzw. Mietwagenunternehmen, welche u.a. speziell für den Transport im eigenen oder zur Verfügung gestellten Rollstuhl sitzend eingerichtete Fahrzeuge zur Verfügung stellen) oder

b) durch die unter a) angeführten Unternehmen liegend oder sitzend in einem Tragsessel befördert werden; oder

2. Krankentransport

Transportiert werden Versicherte (Angehörige), die keine Notfallpatienten/Notfallpatientinnen sind und entweder

a) auf dem Weg zum und vom Sanitätskraftwagen der Unterstützung durch einen/eine Sanitäter/Sanitäterin bedürfen und/oder die Möglichkeit des Bedarfs einer sanitätsdienstlichen Versorgung während der Fahrt gegeben ist. Der/Die Versicherte (Angehörige) kann in einem Behelfsrankentransportwagen (BKTW) transportiert werden wobei der/die Sanitäter/Sanitäterin gleichzeitig Einsatzfahrer/Einsatzfahrerin ist (einfacher Krankentransport) oder

b) während des Transportes auf sanitätsdienstliche Versorgung angewiesen sind. Die Betreuung während des Transportes erfolgt durch einen/eine Sanitäter/Sanitäterin, der/die nicht gleichzeitig Einsatzfahrer/Einsatzfahrerin ist. Der/Die Versicherte (Angehörige) wird grundsätzlich liegend oder sitzend in einem Tragsessel mit einem Krankentransportwagen (KTW) transportiert (qualifizierter Krankentransport);

3. Rettungstransport [...]

4. Notarzttransport [...]"

"(6) Der/Die Versicherte (Angehörige) hat an den Transportkosten nach Abs. 3 pro Fahrt einen Kostenanteil zu tragen. Dieser ist bei Transporten nach Abs 3 Z 1 lit. a in Höhe der Rezeptgebühr (§ 136 Abs 3 ASVG), bei Transporten nach Abs 3 Z 1 lit. b sowie Z 2 bis 4 in Höhe der doppelten Rezeptgebühr zu entrichten. Der daraus resultierende Betrag ist je Kalenderjahr der Höhe nach mit der 72-fachen Rezeptgebühr je Versichertem/Versicherter (Angehörigen) begrenzt."(6) Der/Die Versicherte (Angehörige) hat an den Transportkosten nach Absatz 3, pro Fahrt einen Kostenanteil zu tragen. Dieser ist bei Transporten nach Absatz 3, Ziffer eins, Litera a, in Höhe der Rezeptgebühr (Paragraph 136, Absatz 3, ASVG), bei Transporten nach Absatz 3, Ziffer eins, Litera b, sowie Ziffer 2 bis 4 in Höhe der doppelten Rezeptgebühr zu entrichten. Der daraus resultierende Betrag ist je Kalenderjahr der Höhe nach mit der 72-fachen Rezeptgebühr je Versichertem/Versicherter (Angehörigen) begrenzt.

Der Kostenanteil entfällt bei Transporten für Versicherte (Angehörige)

1. die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die von der Rezeptgebühr nach § 2 Abs 2, Abs 3 oder nach dem 2. Teil der Richtlinien des Hauptverbandes für die Befreiung von der Rezeptgebühr (RRZ 2008) befreit sind, 2. die von der Rezeptgebühr nach Paragraph 2, Absatz 2,, Absatz 3, oder nach dem 2. Teil der Richtlinien des Hauptverbandes für die Befreiung von der Rezeptgebühr (RRZ 2008) befreit sind,
3. die sich einer Dialysebehandlung, Chemo- oder Strahlentherapie unterziehen müssen und
4. bei Erster Hilfeleistung (§ 25). "4. bei Erster Hilfeleistung (Paragraph 25)."

Der Beschwerdeführer hat - unbestritten- die in der Tabelle des gegenständlichen Bescheides aufgelisteten (Kranken-) Transporte im Zeitraum von 10.01.2013 bis 02.08.2013 in Anspruch genommen.

Dem Beschwerdeführer wurden daher zu Recht gemäß den zitierten Satzungsbestimmungen, für die in der Tabelle des gegenständlichen Bescheides aufgelisteten (Kranken-) Transporte, die entfallenden Kostenanteile auferlegt.

Die zum Teil in unterschiedlicher Höhe veranschlagte Kostenbeteiligung [EUR 5,30 bzw. EUR 10,60] erklärt sich aus der in § 44 Abs 3 Z 2 der Satzung vorgenommenen Differenzierung in Die zum Teil in unterschiedlicher Höhe veranschlagte Kostenbeteiligung [EUR 5,30 bzw. EUR 10,60] erklärt sich aus der in Paragraph 44, Absatz 3, Ziffer 2, der Satzung vorgenommenen Differenzierung in

einerseits lit. a) [=Fahrtendienste mit Behelfskrankentransportwagen] einerseits Litera a,) [=Fahrtendienste mit Behelfskrankentransportwagen

(BKTW)] bzw. andererseits lit. b) [=Transporte mit (BKTW)] bzw. andererseits Litera b,) [=Transporte mit

Krankentransportwagen (KTW)] sowie der damit verbundenen - unterschiedlich hohen - Kostenbeteiligung im Ausmaß der einfachen bzw. doppelten Rezeptgebühr.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vorbringt, er leide an einer PAVK-Erkrankung und sei daher nicht in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, so ist dazu auszuführen, dass genau darin bzw. in der ärztlichen Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit eines entsprechenden Transports erst die Begründung dafür gelegen ist, dass die belangte Behörde die betreffenden Leistungen überhaupt erst (im Wege der Sachleistungsgewährung) übernehmen konnte. Allerdings ist mit der Erbringung der betreffenden (Sach-)Leistungen nach den diesbezüglichen satzungsmäßigen Bestimmungen die Vorschreibung eines Kostenanteils verbunden; das Vorliegen einer entsprechenden Erkrankung bildet daher überhaupt erst die Bedingung bzw. zwingende Voraussetzung für eine etwaige Kostenübernahme im Rahmen der Sachleistungsgewährung durch den Versicherungsträger, sie befreit den Versicherten aber nicht grundsätzlich vom Erlag der nach den hier anzuwendenden Bestimmungen vorgesehenen Kostenbeteiligung.

Wäre der Beschwerdeführer ohnehin in der Lage bzw. es ihm zuzumuten (gewesen), öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, so hätte bereits vorweg kein Anspruch auf die Gewährung eines Krankentransports oder eines Fahrtendienstes bestanden und hätte er sodann auch die darauf entfallenden Kosten direkt mit den Leistungserbringer zu verrechnen.

Insofern der Beschwerdeführer weiters ausführt, er sei aufgrund langer Krankenhausaufenthalte und des dadurch erhöhten Medikamentenbedarfs bereits ab Mitte des Jahres gebührenbefreit gewesen, so ist diesbezüglich festzuhalten, dass im betreffenden Kalenderjahr 2013 tatsächlich eine Befreiung schlagend wurde; es handelte sich dabei um eine Befreiung infolge der Erreichung der Rezeptgebührenobergrenze [kurz: "REGO"] nach dem 3. Teil der Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs 5 Z 16 ASVG (RRZ 2008). Die Erreichung dieses Richtwerts erfolgte jedoch mit 21.10.2013 und wurde somit erst nach den hier erbrachten Leistungen wirksam. Insofern der Beschwerdeführer weiters ausführt, er sei aufgrund langer Krankenhausaufenthalte und des dadurch erhöhten Medikamentenbedarfs bereits ab Mitte des Jahres gebührenbefreit gewesen, so ist diesbezüglich festzuhalten, dass im betreffenden Kalenderjahr 2013 tatsächlich eine Befreiung schlagend wurde; es handelte sich dabei um eine Befreiung infolge der Erreichung der Rezeptgebührenobergrenze [kurz: "REGO"] nach dem 3. Teil der Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß Paragraph 31, Absatz 5, Ziffer 16, ASVG (RRZ 2008). Die Erreichung dieses Richtwerts erfolgte jedoch mit 21.10.2013 und wurde somit erst nach den hier erbrachten Leistungen wirksam.

Darüber hinaus wäre das Erreichen des "REGO-Richtwertes" aber ohnehin kein Befreiungsgrund iSd § 44 Abs 6 dritter Satz der Satzung der belangten Behörde, da diese Bestimmung konkret auf eine Befreiung von der Rezeptgebühr nach § 2 Abs 2, Abs 3 oder nach dem Darüber hinaus wäre das Erreichen des "REGO-Richtwertes" aber ohnehin kein Befreiungsgrund iSd Paragraph 44, Absatz 6, dritter Satz der Satzung der belangten Behörde, da diese Bestimmung konkret auf eine Befreiung von der Rezeptgebühr nach Paragraph 2, Absatz 2,, Absatz 3, oder nach dem

2. Teil der Richtlinien des Hauptverbandes für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs 5 Z 16 ASVG (RRZ 2008) abstellt; das allfällige Erreichen einer "REGO-Befreiung" nach dem 3. Teil der Richtlinien des Hauptverbandes für die Befreiung von der Rezeptgebühr ist in dieser (taxativen) Aufzählung jedoch nicht angeführt und daher für eine Befreiung von der Kostenbeteiligung für Krankenförderung oder Krankentransporte ohnedies unbeachtlich. 2. Teil der Richtlinien des Hauptverbandes für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß Paragraph 31, Absatz 5, Ziffer 16, ASVG (RRZ 2008) abstellt; das allfällige Erreichen einer "REGO-Befreiung" nach dem 3. Teil der Richtlinien des Hauptverbandes für die Befreiung von der Rezeptgebühr ist in dieser (taxativen) Aufzählung jedoch nicht angeführt und daher für eine Befreiung von der Kostenbeteiligung für Krankenförderung oder Krankentransporte ohnedies unbeachtlich.

Andere Befreiungsgründe von der Entrichtung des Kostenanteils iSd § 44 Abs 6 (Z 1-4) der Satzung der belangten Behörde bestehen nicht und wurden deren Vorliegen vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Andere Befreiungsgründe von der Entrichtung des Kostenanteils iSd Paragraph 44, Absatz 6, (Ziffer eins -, 4,) der Satzung der belangten Behörde bestehen nicht und wurden deren Vorliegen vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Kostenbeteiligung, Krankheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W198.2108327.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at